



§ 280 BGB

Zivilrecht I - 14 Folien zur Einführung

Professor Dr. Tim Brockmann

Wo sind wir eigentlich...?

Aufbau und Regelungstechnik des BGB, Rechtssubjekte und deren rechtliche Fähigkeiten (Rechts-, Geschäfts- und Deliktsfähigkeit), Rechtsobjekte /Rechtsgeschäfte, Anspruchsaufbau unter gutachtlichen Aspekten

Vertragsarten (Unterschiede und Gemeinsamkeiten untereinander, Abstraktionsprinzip)

Entstehen von Ansprüchen aus vertraglichen Schuldverhältnissen: Vertragsabschluss (Antrag, Annahme, Besonderheiten der §§ 145ff., Zugang, Auslegung), Stellvertretung (Voraussetzungen, Wirkung, bes. Probleme durch Haftung d. Stellvertreters), Nichtigkeit

Untergang von Ansprüchen: Anfechtung, Unmöglichkeit, sonstige Untergangsgründe (z.B. Erfüllung, Aufrechnung, Erlass), Durchsetzbarkeit von Ansprüchen: insbesondere Verjährung und Fristberechnung

**Nirgendwo...!
Aber wichtiger Ausblick auf das T4!**

§ 280 BGB: Grundlagen

Durch die Schuldrechtsreform von 2002 hat der Gesetzgeber viele Ungereimtheiten des alten Leistungsstörungenrechts beseitigt und eine Zentralnorm geschaffen, über die im Prinzip alle Fälle des Schadensersatzes für Leistungsstörungen laufen, nämlich § 280 Abs. 1 BGB.

Nach § 280 Abs. 1 BGB muss der Schuldner den Schaden ersetzen, der durch eine Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis entsteht. Grundsätzlich sind darunter alle oben angeführten Formen der Leistungsstörung (Unmöglichkeit, Verzug, Gewährleistung und die Verletzung von Nebenpflichten) gleichermaßen zu verstehen.

Voraussetzungen für einen Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB sind:

- Es muss ein **Schuldverhältnis** bestehen.
- Der Schuldner muss eine aus diesem Schuldverhältnis resultierende **Pflicht verletzt** haben.
- Der Schuldner muss die Pflichtverletzung **vertreten müssen**, beachte: § 280 Abs. 1 S. 2 BGB.
- Es muss ein **kausaler, ersatzfähiger Schaden** entstanden sein.

§ 280 BGB: Grundlagen

Was der Schuldner zu vertreten hat, ergibt sich aus § 276 BGB. Danach hat der Schuldner grundsätzlich Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart worden ist.

Dabei bringt die negative Formulierung des § 280 Abs. 1 S. 2 BGB

„Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.“

zum Ausdruck, dass ein Verschulden des Schuldners grundsätzlich im Prozess vermutet wird. Der Schuldner muss diese Vermutung widerlegen; ihn trifft die Beweislast, sich zu entschuldigen. Den Gläubiger trifft aber (natürlich) die Beweislast für die Pflichtverletzung.

§ 280 BGB: Prüfungsvorschlag

Schuldverhältnis

Das **Schuldverhältnis** ist jede Sonderverbindung zwischen zwei oder mehr Parteien mit mindestens einer Leistungspflicht.

Pflichtverletzung

Pflichtverletzung bezeichnet jede nicht nur völlig unerhebliche Negativabweichung vom geschuldeten Pflichtenprogramm.

Typischerweise: Pflichten darstellen, dann darstellen, was passiert ist, so dann ein „Abweichen“ subsumieren.

Vertretenmüssen (keine Exkulpation)

Vertretenmüssen ist zugerechnetes Verschulden.

Formulierung in § 280 Abs. 1 S. 2 BGB bedeutet, dass es bei Vorliegen einer Pflichtverletzung vermutet wird.

Exkulpation muss sich darauf beziehen, beweisbar nicht im Sinne des § 276 BGB gehandelt zu haben.

Kausaler, ersatzfähiger Schaden

Schaden ist jede kausale, unfreiwillige Vermögenseinbuße, die auch nach den §§ 249 ff. BGB ersatzfähig ist.

„Gegenstück“ zur Aufwendung (§ 284 BGB).

§ 280 BGB: Prüfungsvorschlag

Es ist zunächst zwischen

- Schadensersatz **neben** der Leistung einerseits und
- Schadensersatz **statt** der Leistung andererseits

zu unterscheiden.

Schadensersatz neben der Leistung

§ 280 Abs. 1 BGB meint mit Schaden zunächst den Schadensersatz neben der Leistung. Im Grundsatz lässt § 280 Abs. 1 BGB somit den Erfüllungsanspruch aus dem Vertrag, den sog. Primäranspruch, unberührt und tritt als sog. Sekundäranspruch **hinzu**.

A liefert dem B einen Flügel und beschädigt dabei die Haustür des Empfängers.

Ein Schadensersatz **neben** der Leistung liegt in der Regel dann vor, wenn der Schaden, wie im obigen Beispielfall, nicht die Leistung selbst betrifft, sondern an **anderen Rechtsgütern** eintritt. Der Anspruch auf die Lieferung des Flügels bleibt bestehen, bzw. geht mit Erfüllung unter, sobald der Flügel mangelfrei geliefert ist. Der Schaden an der Haustür ist separat zu regulieren – hat aber trotzdem etwas mit dem Schuldverhältnis zwischen A und B zu tun.

§ 280 BGB: Prüfungsvorschlag für § 280 I, 241 II BGB

I. Schuldverhältnis

Das Schuldverhältnis ist jede Sonderverbindung zwischen zwei oder mehr Parteien mit mindestens einer Leistungspflicht. *Es entsteht gerade nicht nur durch Vertrag, auch gesetzliche Schuldverhältnisse (CiC, deliktisch) existieren – bitte hier in der Definition nicht zu simpel, sonst müssen Sie umlernen.*

II. Pflichtverletzung

Ist grundsätzlich jedes negative Abweichen vom Pflichtenprogramm. Bei § 241 Abs. 2 BGB geht es um die Nebenpflichtverletzung, also um die mangelnde Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils.

III. Vertretenmüssen

Ist grundsätzlich vermutet. Gem. § 276 BGB ist eigenes Verschulden zu vertreten, der Vortrag zur Entschuldigung muss sich also darauf beziehen, dass man selbst nicht vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Bei der Zurechnung von fremdem Verschulden, bspw. durch § 278 BGB, kann der Vortrag sich auf die fehlende Zurechnung und das fehlende (Fremd-)Verschulden beziehen.

IV. Kausaler, ersatzfähiger Schaden

Äquivalent und adäquat kausale, unfreiwillige Vermögenseinbuße, die nach den §§ 249 ff. BGB in zumindest gewissem Umfang ersatzfähig sein muss.

§ 280 BGB: Prüfungsvorschlag

Ein Sonderfall des Schadensersatzes neben der Leistung ist der Verzögerungs- oder Verzugsschaden gem. § 280 Abs. 2, 286 BGB. Auch er lässt den Erfüllungsanspruch grundsätzlich unberührt und tritt selbständig daneben.

A schuldet dem B 3.000 Euro. Ab Mahnung (vgl. § 286 BGB) ist der A dem B zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet, § 288 Abs. 1 S. 1 BGB.

§ 280 BGB: Prüfungsvorschlag für § 280 I, II, 286 BGB

I. Schuldverhältnis

Das Schuldverhältnis ist jede Sonderverbindung zwischen zwei oder mehr Parteien mit mindestens einer Leistungspflicht. *Es entsteht gerade nicht nur durch Vertrag, auch gesetzliche Schuldverhältnisse (CiC, deliktisch) existieren – bitte hier in der Definition nicht zu simpel, sonst müssen Sie umlernen.*

II. Pflichtverletzung

Ist grundsätzlich jedes negative Abweichen vom Pflichtenprogramm. Bei § 286 BGB ist es der Verzug des Schuldners, dieser setzt eine Nichtleistung bei Möglichkeit und Fälligkeit trotz Mahnung voraus.

III. Vertretenmüssen

Ist grundsätzlich vermutet. Gem. § 276 BGB ist eigenes Verschulden zu vertreten, der Vortrag zur Entschuldigung muss sich also darauf beziehen, dass man selbst nicht vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Bei der Zurechnung von fremdem Verschulden, bspw. durch § 278 BGB, kann der Vortrag sich auf die fehlende Zurechnung und das fehlende (Fremd-)Verschulden beziehen.

IV. Kausaler, ersatzfähiger Schaden

Äquivalent und adäquat kausale, unfreiwillige Vermögenseinbuße, die nach den §§ 249 ff. BGB in zumindest gewissem Umfang ersatzfähig sein muss.

§ 280 BGB: Prüfungsvorschlag

Schadensersatz statt der Leistung

Schadensersatz statt der Leistung kann im Gegensatz zum Schadensersatz neben der Leistung nicht zusätzlich zur Erfüllung verlangt werden, sondern nur an deren Stelle.

*Die Künstlergruppe Roses & Guns haben mit dem Veranstalter V einen Auftritt vereinbart. Frontmann A.R. sagt aufgrund eines starken Katers am Mittag des Veranstaltungstages ab, obwohl längst Karten verkauft wurden. Roses & Guns schulden V Schadensersatz **statt** der Leistung.*

Anders als beim Schadensersatz **neben** der Leistung betrifft der Schadensersatz **statt** der Leistung in der Regel den Ausfall bzw. Minderwert der Leistung selbst.

Für die Prüfung kann man sich zur Abgrenzung beider Schadensersatzarten in den §§ 280 ff. BGB idealerweise merken: All diejenigen Schäden fallen unter Schadensersatz **statt** der Leistung, die durch eine hypothetische Nacherfüllung beseitigt werden könnten.

Es ist das sog. positive Interesse zu ersetzen, d.h. der Gläubiger ist so zu stellen, wie wenn der Schuldner ordnungsgemäß erfüllt hätte (sog. Erfüllungsschaden).

§ 280 BGB: Prüfungsvorschlag, §§ 280 I, III, 281 BGB

I. Schuldverhältnis

Das Schuldverhältnis ist jede Sonderverbindung zwischen zwei oder mehr Parteien mit mindestens einer Leistungspflicht. *Es entsteht gerade nicht nur durch Vertrag, auch gesetzliche Schuldverhältnisse (CiC, deliktisch) existieren – bitte hier in der Definition nicht zu simpel, sonst müssen Sie umlernen.*

II. Pflichtverletzung

Ist grundsätzlich jedes negative Abweichen vom Pflichtenprogramm. Bei § 281 BGB kommt diese Abweichung i.S.d. einer Nicht- oder Schlechtleistung bei Fälligkeit sowie eines fruchtlosen Setzens einer Frist i.S.d. § 281 Abs. 1 BGB oder der Entbehrlichkeit nach § 281 Abs. 2 BGB in Betracht.

III. Vertretenmüssen

Ist grundsätzlich vermutet. Gem. § 276 BGB ist eigenes Verschulden zu vertreten, der Vortrag zur Entschuldigung muss sich also darauf beziehen, dass man selbst nicht vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Bei der Zurechnung von fremdem Verschulden, bspw. durch § 278 BGB, kann der Vortrag sich auf die fehlende Zurechnung und das fehlende (Fremd-)Verschulden beziehen.

IV. Kausaler, ersatzfähiger Schaden

Äquivalent und adäquat kausale, unfreiwillige Vermögenseinbuße, die nach den §§ 249 ff. BGB in zumindest gewissem Umfang ersatzfähig sein muss.

Hinweis: Schadensersatz bei Nichtleistung- oder Schlechtleistung

§ 280 BGB: Prüfungsvorschlag, §§ 280 I, III, 283 BGB

I. Schuldverhältnis

Das Schuldverhältnis ist jede Sonderverbindung zwischen zwei oder mehr Parteien mit mindestens einer Leistungspflicht. *Es entsteht gerade nicht nur durch Vertrag, auch gesetzliche Schuldverhältnisse (Cic, deliktisch) existieren – bitte hier in der Definition nicht zu simpel, sonst müssen Sie umlernen.*

II. Pflichtverletzung

Ist grundsätzlich jedes negative Abweichen vom Pflichtenprogramm. Bei § 283 BGB muss der Anspruchsgegner wegen § 275 BGB von seiner Leistungspflicht frei geworden sein. Einer fruchtlosen Fristsetzung bedarf es entsprechend nicht.

III. Vertretenmüssen

Ist grundsätzlich vermutet. Gem. § 276 BGB ist eigenes Verschulden zu vertreten, der Vortrag zur Entschuldigung muss sich also darauf beziehen, dass man selbst nicht vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Bei der Zurechnung von fremdem Verschulden, bspw. durch § 278 BGB, kann der Vortrag sich auf die fehlende Zurechnung und das fehlende (Fremd-)Verschulden beziehen.

IV. Kausaler, ersatzfähiger Schaden

Äquivalent und adäquat kausale, unfreiwillige Vermögenseinbuße, die nach den §§ 249 ff. BGB in zumindest gewissem Umfang ersatzfähig sein muss.

Hinweis: Schadensersatz bei Nichtleistung- oder Schlechtleistung

§ 280 BGB: Literaturvorschläge

Ackermann, Schadensersatz statt der Leistung: Grundlagen und Grenzen, JuS 2012, 865

Looschelders, „Unmöglichkeit“ und Schadensersatz statt der Leistung, JuS 2010, 849

Ostendorf, Die Abgrenzung zwischen Schadensersatz statt und neben der Leistung – Versuch einer Neubetrachtung, NJW 2010, 2833

Arnold, Die Abgrenzung der Schadensarten nach § 280 BGB, ZJS 2009, 22.

§ 280 BGB: Take - Aways

§ 280 BGB lässt sich anhand des Gesetzestextes gut prüfen – wenn nicht die Verweisvorschriften wären, §§ 281 ff. BGB müssen aber auch bekannt sein.

Mit den vier Definitionen von Schuldverhältnis, Pflichtverletzung, Vertretenmüssen und Schaden kommt man schon sehr weit.

§ 280 BGB ermöglicht eine neue Art von Sachverhalten und Fallfragen für Sie!

§ 282 BGB ist für uns erst einmal nicht so relevant.

Die Entbehrlichkeit von Fristsetzung mit ihren Gründen wird uns noch häufiger begegnen.

Bitte merken Sie sich: Das Prüfungsschema bleibt grundsätzlich immer gleich, die Pflichtverletzung wird durch die Vorschriften der §§ 281 ff. BGB modifiziert! Die Anspruchsgrundlage variiert, je nach dem, was tatsächlich schief gegangen ist.